



Satzung für den Förderverein „Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe e.V.“

Präambel

Der Förderverein Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe hat das Ziel, die Region OstWestfalenLippe im engen Verbund der hier ansässigen Akteure im Bereich der Biotechnologie zu einem attraktiven Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln. Nachdem 1996 (Wettbewerb BioRegio) und 2000 (Wettbewerb BioProfile) zwei regionale Initiativen aus Wirtschaft und Wissenschaft, Politik und Verwaltung ergriffen wurden, hat sich gezeigt, dass es von großem Vorteil im Standortwettbewerb ist, wenn es eine Institution gibt, die kontinuierlich das Ziel verfolgt, die Region OWL im Bereich der Biotechnologie zu einem attraktiven Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln. Deshalb schließen sich Unternehmen und Organisationen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Einzelpersonen zu einem Verein zusammen. Ziel ist es, eine handlungsfähige Organisationseinheit zu schaffen, die OstWestfalenLippe im Wettbewerb der Regionen vertreten kann.

Der Begriff Biotechnologie wird dabei so verwendet, dass er Biotechnik, Gentechnik und Zellbiologie sowie mit der Biotechnologie verknüpfte Bereiche wie z. B. Biomedizin, Umweltbiologie, Bioinformatik, Verfahrenstechnik und Analytik einschließt.

Die Region OstWestfalenLippe ist deckungsgleich mit dem Regierungsbezirk Detmold. Als BioTechnologie-Region macht OWL an den politischen Grenzen nicht Halt, sondern bezieht auch benachbarte Unternehmen und Forschungseinrichtungen ein, die funktional zum Profil beitragen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe hat das Ziel, die Region OstWestfalenLippe im Bereich der Biotechnologie im engen Verbund der hier ansässigen Unternehmen und Organisationen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Einzelpersonen zu einem attraktiven Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Vernetzung der regionalen Akteure mit dem Ziel eine Einrichtung zu schaffen, die zur Akquisition und zum Management von Projekten für OstWestfalenLippe in der Lage ist und sich am Wettbewerb der Regionen im Sinne des Vereins beteiligen soll,
- Stärkung des Transfers zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung und wirtschaftlicher Nutzung durch Verbesserung der Kooperation,
- Vertretung der Interessen der regionalen Akteure im Bereich Biotechnologie,
- Förderung von Existenzgründungen, Aufbau einer Erstanlaufstelle für Existenzgründerinnen und Existenzgründer im Bereich Biotechnologie,
- Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, Organisationen und Medien,
- PR-, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit. Mit einer transparenten, unabhängigen Öffentlichkeitsarbeit will der Verein aufklären und allen Interessierten die Möglichkeit eröffnen, sich auf der Grundlage sachlicher Informationen ein eigenes Bild über die Chancen und Risiken der Biotechnologie zu bilden.
- Netzwerk- und Informationsmanagement zur Verbesserung der Kooperationsaktivitäten zwischen den Akteuren und zur Koordination der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen).

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- (2) Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und / oder fördern wollen.
- (3) Fördermitglieder sind diejenigen Mitglieder im vorgenannten Sinne, die durch freiwillig gezahlte, höhere Beiträge die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen möchten. Fördermitglieder sind im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann - innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung - Berufung eingelegt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Konkurs oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist oder wenn ein Mitglied wiederholt gegen geltendes Recht verstößt. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands über Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch u.a. Mitgliedsbeiträge, durch Zuwendungen und durch Entgelte für Dienstleistungen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Entgelte entscheidet die Leitung der Geschäftsstelle.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht solange, wie es mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (4) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.
- (5) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese auf Anfrage des Vorstands administrative, personelle oder infrastrukturelle Leistungen erbringen.

§ 6 Vermögen

- (1) Der Wirtschaftsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorge tragen. Mittel für die Zukunft dürfen von dem Verein im Rahmen des § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
- (2) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden jährlich möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 11 (1) aufgeführt sind.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Verhandlung und Beschlussfassung in der Versammlung nicht erfolgen.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes sowie die Abberufung von Gewählten.
 - (b) die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
 - (c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung.
 - (d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung.
 - (f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
 - (g) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu geben.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Abwahlen von Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann.
- (4) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Die Wahlzeiten betragen einheitlich die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 - dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein Anderer vom Vorstand dazu bestellt ist),
 - und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne § 26 BGB. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereines bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende des Vorstandes oder eines seiner beiden Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt.

Satzung für den Förderverein „Bio-Tech-Region OstWestfalenLippe e.V.“

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Weg herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist darüber hinaus berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - durch Ablauf der Amtszeit,
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung,
 - wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Um die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterzuentwickeln und zu realisieren, wird am Sitz des Vereins in Bielefeld eine Geschäftsstelle errichtet und betrieben.
- (2) Das operative Geschäft wird in der Geschäftsstelle abgewickelt. Vertrauliche Informationen aus dem operativen Geschäft über die Belange Dritter (Geschäftsunterlagen, Projektunterlagen etc.), dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 14 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2006 verabschiedet.